



# Merkblatt Bekenntnis

---

Sie können einen Aufnahmebescheid nur erhalten, wenn Sie ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgegeben haben. Durch eine am 23.12.2023 in Kraft getretene Gesetzesänderung hat sich der Nachweis geändert und vielfach vereinfacht.

## Was ist ein „Bekenntnis zum deutschen Volkstum“?

Es handelt sich um den persönlichen Willen und das Bewusstsein, ausschließlich dem deutschen Volk als national geprägter Kulturgemeinschaft anzugehören. Der rein innere Wille, der nicht nach außen in Erscheinung tritt, reicht dafür aber nicht aus. Sie müssen sich vielmehr im Aussiedlungsgebiet so verhalten, dass Sie von anderen als deutscher Volkszugehöriger wahrgenommen werden. Der in diesem Sinne verstandene Wille, einem bestimmten Volk anzugehören, entwickelt sich in der Jugendzeit und ist regelmäßig mit dem Erwachsenwerden abgeschlossen.

## Welche Möglichkeiten des Bekenntnisses gibt es?

Sie müssen nach § 6 Abs. 2 BVFG entweder

- nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehören  
oder
- eine Nationalitätenerklärung gegenüber den Behörden abgegeben haben, die Ihre ausschließlich deutsche Volkszugehörigkeit ausweist,  
oder
- sich auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekennen, insbesondere durch
  - den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erbringen  
oder
  - den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

## Wer gehört nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität?

Hierzu zählten nach der sowjetischen Passverordnung von 1974 nur Abkömmlinge, bei denen beide Elternteile dem deutschen Volkstum zugehörten.

## Was ist eine Nationalitätenerklärung gegenüber den Behörden?

Während Kinder beiderseits deutscher Eltern regelmäßig automatisch der deutschen Nation zugerechnet wurden, besaßen Kinder gemischtnationaler Eltern mit 16 Jahren bei der Erstaussstellung des sowjetischen Inlandspasses ein Wahlrecht für ihre Volkszugehörigkeit. Diese Nationalitätserklärung im Passantragsformular mit der Eintragung in den staatlichen Registern ist für die Sowjetunion verbindlich gewesen. In den meisten Nachfolgestaaten besteht weiterhin die Möglichkeit, die Volkszugehörigkeit

in amtlichen Dokumenten und Urkunden sowie in Registern eintragen zu lassen und damit von einem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wenn in Ihren Urkunden früher eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit eingetragen war, gilt dies als sogenanntes „Gegenbekenntnis“. Sie können durch Änderung der entsprechenden Nationalitäteneinträge oder durch ernsthafte Änderungsbemühungen von ihrem Gegenbekenntnis abrücken, § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVFG

**Ich habe in einer früheren Nationalitätenerklärung eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit gewählt.**

**Kann ich trotzdem durch Sprachkenntnisse (Niveau B 1) ein Bekenntnis abgeben? Oder wie kann ich mein früheres Gegenbekenntnis ändern?**

In diesen Fällen haben Sie regelmäßig ein Bekenntnis zu einem anderen als dem deutschen Volkstum abgegeben. Die Möglichkeit, sich allein durch Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu bekennen, war ursprünglich nur für die Fälle gedacht, in denen eine Möglichkeit, sich bei den Behörden durch Nationalitätenerklärung zu bekennen, überhaupt nicht mehr besteht. Haben Sie gegenüber einer amtlichen Stelle in der Vergangenheit eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit gewählt, müssen Sie von diesem sogenannten „Gegenbekenntnis“ regelmäßig durch eine nachträgliche förmliche Änderung ihrer Volkszugehörigkeit in allen betroffenen Urkunden abrücken. Allein durch den Nachweis von Sprachkenntnissen ist eine Änderung des Gegenbekenntnisses dann nicht möglich. **Eine Ausnahme gilt für Staaten, in denen Nationalitäteneinträge grundsätzlich nicht mehr von den Behörden entgegengenommen werden (insbesondere Ukraine). In diesen Fällen ist der Nachweis des Bekenntnisses „auf andere Weise“ auch durch das Zertifikat B 1 eröffnet.**

Sollte trotz ernsthafter Änderungsbemühungen eine förmliche Änderung ihres früheren Gegenbekenntnisses nicht möglich sein, weil die Behörden dies etwa verweigern, kann auch dies für Ihr Bekenntnis ausreichen, § 6 Abs. 2 Satz 3 BVFG. In diesem Fall müssen Sie Ihre ernsthaften Änderungsbemühungen dem Bundesverwaltungsamt nachweisen.

**Wie weise ich deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach?**

Sie müssen beim deutschen Goethe-Institut oder bei einem anderen international anerkannten Sprachinstitut eine entsprechende Prüfung ablegen und dem Bundesverwaltungsamt das erworbene Zertifikat im Original zusenden.

**Wie erbringe ich den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse?**

Familiär vermittelte Sprachkenntnisse liegen vor, wenn Sie mit Familienmitgliedern umgangssprachlich deutsch gesprochen und so die Sprache erlernt haben. Sie müssen nachweisen, dass Sie und die Familienmitglieder Deutsch umgangssprachlich beherrschen. Diesen Nachweis können Sie durch eine Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung erbringen („Sprachtest“).

Ihr Bundesverwaltungsamt